

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen ... die wieder die ... Verschleppung der ... Horn-Vieh-Seuche ... zu machenden algemeinen Vorkehrungen zur ernstlichen Berathschlagung empfohlen sind ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169898362X

Abstract: Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Viehseuchen. Verbot des Handels und Umtriebs mit Hornvieh

Druck Freier 6 Zugang

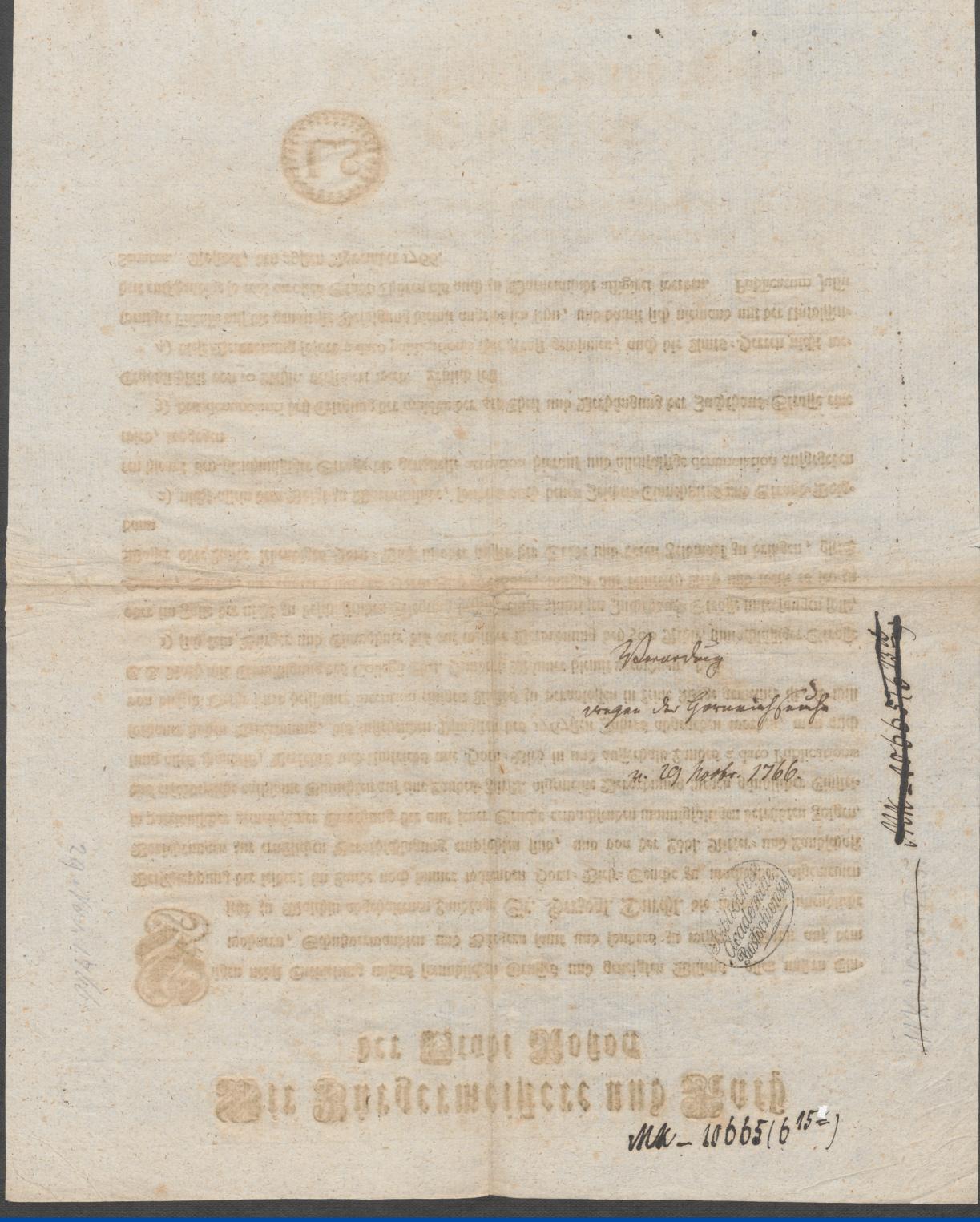
## Wir Bürgermeistere und Rath" der Stadt Rosock

ügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Sinwohnern, Schusverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Wann auf dem
jest zu Malchin abgehaltenen Landtage Sr. Herzogl. Durchl. die wieder die unendliche Verschleppung der leider! im Lande noch immer wütenden Horn- Vieh- Seuche zu machenden algemeinen Vorkehrungen zur ernstlichen Verathschlagung empsohlen sind, und von der Löbl. Ritter- und Landschaft in patrionischer gemeinsamer Erwegung der aus jener Seuche erwachsenden mannigsaltigen betrübten Folgen, das erforderliche rathsame Gutachten auf eine Landes-Fürstl. algemeine Verordnung wegen gänslicher Einstellung alles Handels, Verkehrs und Umtriebs mit Horn- Vieh in und ausserhalb Landes a dato Publicationis sothaner hoben Verordnung, die instehenden Pfingsten des 1767sten Jahres abgegeben worden, man auch von diesem Orthe jener heilsamer intention einigen Anstos zu veranlassen in keine Wege gemeiner ist, so will E. E. Rath mit Einwilligung des Collegii Ehrl. Hundert- Männer hiemit verpronen, daß

- 1) sich kein Bürger und Einwohner bis auf weitere Verordnung ben 506 Athlie. unnachläßiger Straffe oder im Falle der nicht zu beschaffenden Erlegung dessen, einer ziährigen Zuchthaus: Straffe unterfangen solle, Handel, Verkehr und Umtried mit den Yorn: Wieh zu treiben, mithin auf keinerlen Arth und weise es sen zu Wasser oder Lande lebendiges Horn: Vieh in oder ausser der Stadt und deren Feldmark zu bringen, gleich dann
- 2) nicht allein dem Voigt zu Warnemünde, sondern auch denen Zeichen-Einnehmers und Strand-Voigten hiemit ben gleichmäßiger Straffe die genaueste attention hierauf und allenfalsige denunciation aufgegeben wird, wogegen
- 3) den denuncianti den Erlegung der mulckæ der 4te Theil und Verhängung der Zuchthaus: Straffe eine Ergötzlichkeit von 10 Rthlr. versichert wird. Letzlich soll
- 4) diese Verordnung sosort a dato publicationis ihre Kraft gewinnen, auch die Amts "Herren nicht westweniger Fiscalis auf die genaueste Vefolgung hiemit angewiesen seyn, und damit sich niemand mit der Unwissenscheit entschuldige so wol an allen Stadt. Thören als auch zu Warnemunde affigiret werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten November 1766.









## Wir Bürgermeistere und Rath" der Stadt Rostock

ügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens, allen unsern Einswohnern, Schusverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Wann auf dem jetzt zu Malchin abgehaltenen Landtage Gr. Herzogl. Durchl. die wieder die unendliche Verschleppung der leider! im Lande noch immer wütenden Horn=Vieh=Seuche zu machenden algemeinen

5.0 5.6 6.3

10

Vorkehrungen zur ernstlichen Berathschlagung in patrionischer gemeinsamer Erwegung der au das ersorderliche rathsame Gutachten auf eine Llung alles Handels, Verkehrs und Umtriebs is sothaner hohen Verordnung, bis instehenden von diesem Orthe jener heilsamer intention ein E. E. Rath mit Einwilligung des Collegii Ehrl

- 1) sich kein Bürger und Einwohner bis o oder im Falle der nicht zu beschaffenden Erlegur Handel, Verkehr und Umtried mit den Horns? Wasser oder Lande lebendiges Horn Wieh in dann
- 2) nicht allein dem Voigt zu Warnemunde ten hiemit ben gleichmäßiger Straffe die genau wird, wogegen
- 3) den denuncianti den Erlegung der mulch Ergößlichkeit von 10 Rthlr. versichert wird. Le
- 4) diese Verordnung sosort a dato publica weniger Fiscalis auf die genaueste Vefolgung hien heit entschuldige so wol an allen Stadt. Thoren a Senatus. Rostock, den 29sten November 1766

en sind, und von der Löbl. Ritter= und Landschaft deuche erwachsenden mannigsaltigen betrübten Folgen, sell. algemeine Verordnung wegen ganzlicher Einstels Vieh in und ausserhalb Landes a dato Publicationis des 1767sten Jahres abgegeben worden, man auch os zu veranlassen in keine Wege gemeiner ist, so will Männer hiemit verordnen, daß

e Verordnung ben 506 Athlie. unnachläßiger Straffe einer ziährigen Zuchthaus: Straffe unterfangen solle, wen, mithin auf keinerlen Arth und weise es sen zur der Stadt und beren Feldmark zu bringen, gleich

auch denen Zeichen-Einnehmers und Strand-Voigion hierauf und allenfalsige denunciation aufgegeben

Theil und Werhängung ber Zuchthaus: Straffe eine

Kraft gewinnen, auch die Amts : Herren nicht wes iesen seyn, und damit sich niemand mit der Unwissens Warnemunde affigiret werden. Publicatum Jussu



